

ASG Anhalt Solar GmbH

Elsdorfer Weg 3a

06366 Köthen

Straßen-, Verkehrs- und
Tiefbauplanung

Calauer Straße 8a
01968 Senftenberg

☎ 03573 / 8108 500

www.bm-ingenieure.de
info@bm-ingenieure.de

Senftenberg, 11.11.2025

Solarpark im Landkreis Elbe-Elster **Eignung öffentlicher Straßen für Materialtransporte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Materialtransporte zur Errichtung eines Solarparks sollen öffentliche Straßen der Stadt Schönewalde, Ortsteil Dubro, genutzt werden. Im Genehmigungsverfahren wurde seitens des Straßenverkehrsamtes des Landkreises Elbe-Elster darum gebeten, die Eignung eines Teilabschnittes einer öffentlichen Straße für die beabsichtigte Nutzung nachzuweisen. Es handelt sich hierbei um ca. 100 m einer kommunalen Straße (Südstraße).



Die Eignung der Straße muss unter den Aspekten der fahrgeometrischen Eignung und hinsichtlich der Tragfähigkeit betrachtet werden.

N:\Auftraggeber\ASG Energie\Fachliche Stellungnahme zur Straßennutzung Dubro.docx

1. Fahrgeometrische Überprüfung



Der betreffende, gepflasterte, geradlinige Teilabschnitt der kommunalen Straße hat eine lichte Breite von ca. 5,0 m und eine befestigte Breite von ca. 3,0 m. Die Befahrbarkeit mit Fahrzeugen, deren Abmessungen innerhalb der Grenzen des § 32 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) liegen, ist in diesem Straßenabschnitt ohne Einschränkungen gegeben. Fahrzeuge mit der maximal zulässigen Breite bei LKW von 2,55 m können den einstreifigen Abschnitt gefahrlos passieren. Kurvenradien, die einer Befahrbarkeitsüberprüfung mit Schleppkurven bedürfen, sind im betrachteten Streckenabschnitt nicht vorhanden.

Die Anbindung der Südstraße an die örtliche Haupteerschließungsstraße „An den Teichen“ ist als asphaltierte Einmündung hinsichtlich Tragfähigkeit und Befahrbarkeit beim Abbiegen für die beabsichtigte Nutzung mit Schwerverkehrsfahrzeugen geeignet.



2. Tragfähigkeit

Der betreffende Straßenabschnitt sowie die zuführenden Straßen unterliegen keiner Tonnagebeschränkung. Diese Abschnitte können daher durch alle Fahrzeuge in den Grenzen des § 34 der StVZO hinsichtlich der zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte befahren werden.

In den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12/24) werden Fahrbahnen in Abhängigkeit der Verkehrsbelastung (Anzahl der Fahrten) in verschiedene Belastungsklassen eingeteilt. Die zu Grunde zu legenden Fahrzeuggewichte sind dabei identisch. Berechnungsbasis ist bei der Dimensionierung von Fahrbahnaufbauten die Anzahl der Fahrzeugübergänge innerhalb eines 30-jährigen Nutzungszeitraumes.

Selbst in der niedrigsten Belastungsklasse (Bk0,3) beträgt die Anzahl der schadlos aufnehmbaren Fahrten von Schwerverkehrsfahrzeugen ca. 50 Fzg./d. Die kurzzeitige Nutzung des Straßenabschnittes während der Bauphase des Solarparks ist aus fachlicher Sicht somit unkritisch zu sehen.

Mit freundlichen Grüßen

Th. Berner
Th. Berner